



Verlängerung Kurzarbeitergeld/Verhältnis zum Saison-Kurzarbeitergeld

Wir hatten bereits verschiedentlich darüber berichtet, dass das konjunkturelle Kurzarbeitergeld im Zuge der Covid-19-Pandemie einige Veränderungen erfahren hat. Zuletzt wurde es für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis 31.12.2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert.

Bei Unterbrechungen gilt grundsätzlich folgendes:

- Wird innerhalb der Bezugsdauer für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat kein Kurzarbeitergeld gezahlt, verlängert sich die Bezugsdauer um diesen Zeitraum.
- Sind seit dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld gezahlt worden ist, drei Monate vergangen und liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld erneut vor, beginnt eine neue Bezugsdauer.

Alle diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Saison-Kurzarbeitergeld!

- Das Saison-Kurzarbeitergeld wird, wie bislang auch, nur in der viermonatigen Schlechtwetterzeit vom 1. Dezember bis 31. März geleistet. Es wird maximal für vier Monate und dann erst wieder nach acht Monaten mit Beginn der neuen Schlechtwetterzeit gezahlt.
- In diesem Zeitraum hat es Vorrang vor dem konjunkturellen Kurzarbeitergeld.
- Zeiten des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld werden nicht auf die Bezugsdauer für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld angerechnet.
- Andererseits gelten sie aber auch nicht als Zeiten der Unterbrechung. Mit dem zwischenzeitlichen Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld kann daher kein neuer Anspruch auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld entstehen.

1

Kontakt

Hermann-Josef Falke
Berlin
030 / 86 00 04-26
falke@fg-bau.de

Holger Gültzow
Berlin
030 / 86 00 04-56
gueltzow@fg-bau.de

Sylke Radke
Brandenburg
0335 / 557 16 30
radke@fg-bau.de

Clemens Bober
Brandenburg
0331 / 280 07 91
bober@fg-bau.de